
Ergänzende Richtlinien über die Verfassung von kumulativen Dissertationen an der Fakultät für Bauingenieurwesen

An der Fakultät für Bauingenieurwesen sind auf Grundlage des Universitätsgesetzes 2002, der Studienrechtlichen Bestimmungen und der Verordnung des Vizerektors für Lehre vom 01.10.2013 noch folgende Vorgaben für die Verfassung von kumulativen Dissertationen zu beachten:

- Eine kumulative Dissertation muss zu Beginn am Dekanat mit dem Formular „Meldung der Dissertation“ gemeldet und vom Studiendekan genehmigt werden.
- Die kumulative Dissertation muss mindestens drei publizierte oder angenommene wissenschaftliche Aufsätze in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern mit wissenschaftlichem Lektorat, die einem Peer-Review-Verfahren unterzogen wurden, enthalten.
- Das Einleitungskapitel muss mindestens 20 Seiten, vorzugsweise 30-35 Seiten, umfassen und hat Folgendes zu beinhalten:
 1. die Problemstellung,
 2. die Ziele,
 3. die Methodologie,
 4. eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Aufsätze,
 5. den wissenschaftlichen Beitrag der Dissertation,
 6. Schlussfolgerungen der Arbeit bzw. Ausblick auf offene Forschungsagenden.
- Die Beurteilung der kumulativen Dissertation erfolgt gemäß den Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der TU Wien.
Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die Gutachter_innen keinesfalls Mitautor_innen der eingereichten Publikationen sein dürfen. Darüber hinaus hat der_die Betreuer_in im Falle eine Mitautorenschaft ausschließlich eine Stellungnahme abzugeben, ein Gutachten kann nicht berücksichtigt werden.